jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/18 86/14/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 165;

Rechtssatz

Der VwGH hat wesentliche Mängel das Verwaltungsverfahren auch ohne Antrag in der Beschwerde wahrzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986140142.X01

Im RIS seit

18.10.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at